

## Handout zur praktischen Anwendung des § 158 FamFG

1. Es soll eine frühe Bestellung zum ersten Termin erfolgen.
2. Pro Kind bestellen, für jedes Kind einen eigenen Beschluss.
3. Für jedes Verfahren eine Bestellung ( §1666 BGB-Verfahren / Sorgerecht / Umgangsrecht/ Einstweilige Anordnung usw.).
4. Zu Beginn des Verfahrens sollte die Gerichtsakte in wesentlichen Teilen kopiert übersandt werden.
5. Der Bestellung sollte –soweit möglich- eine Telefonliste aller am Verfahren Beteiligten beiliegen.
6. Die Bestimmung des erweiterten Aufgabenkreises mit der höheren Pauschale sollte in allen streitigen Fällen der Regelfall sein. Dazu sollte in der Eingangsverfügung und im Beschluss die Möglichkeit des Ankreuzens für beide Arten und die Begründung der Pauschale eingeführt werden.
7. Außergewöhnlich hohe Fahrtkosten sollten als Gerichtskosten deklariert werden, so dass Kinder mit Begleitung zum Verfahrensbeistand anreisen können. Hausbesuche können nur noch in begrenztem Maße durchgeführt werden.
8. Berichtsform sollte besprochen werden. Nicht mehr in jedem Fall einen schriftlichen Bericht, sondern mündlich in der Anhörung.
9. Bericht/Stellungnahme ohne Kopien ans Gericht.
10. Jedes Verfahren sollte nach einem Vergleich oder Beschluss beendet werden. Bei Ruhen des Verfahrens sollte entpflichtet werden.